

Bildung der Pensionsrückstellungen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Bildung der Pensionsrückstellungen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ist von den Gemeinden unter Beachtung des § 35 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

- 1** Pensionsrückstellungen sind als Pflichtrückstellungen in voller Höhe auszuweisen. In Höhe der auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen erfolgt demgegenüber ein Ausweis unter den Finanzanlagen (siehe Nummer 28.1.2 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegeldverordnung-Doppik).
- 2** Die Ermittlung der Pensionsrückstellung hat gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zum Bilanzstichtag einzeln zu erfolgen, das heißt, maßgeblich sind die zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsansprüche bezogen auf den einzelnen Beamten.
- 3** Für die Bewertung der Versorgungsansprüche des Einzelnen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - 3.1** Beginn des Dienstverhältnisses/Eintrittsalter der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten
 - 3.1.1** Als Beginn des Dienstverhältnisses ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde zu legen. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst ist dabei einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen.
 - 3.1.2** Ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln und der Berechnung zu Grunde zu legen, kann aus Vereinfachungsgründen bei Beamten des Jahrgangs 1972 und jünger, die sich in einem Amt der Laufbahngruppe 1 oder in einem Amt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, befinden, allgemein das vollendete 19. Lebensjahr oder bei Beamten des Jahrgangs 1966 und jünger, die sich in einem Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt befinden, allgemein das 25. Lebensjahr zu Grunde gelegt werden. Für alle weiteren Beamten kann der 3. Oktober 1990 als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden.
 - 3.1.3** Für hauptamtliche Wahlbeamte gelten die vorstehenden Annahmen zum Beginn des Dienstverhältnisses nicht. Das für die Versorgung maßgebliche Eintrittsjahr ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen.
 - 3.2** Eintritt in den Ruhestand
 - 3.2.1** Als Eintritt in den Ruhestand ist für Beamte auf Lebenszeit und für Beamte auf Zeit der Monat zu Grunde zu legen, in dem der Beamte die Regelaltersgrenze erreicht. Maßgeblich hierfür ist § 35 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009

(GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist.

Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren ist § 114 in Verbindung mit § 108 des Landesbeamtengesetzes maßgeblich.

- 3.2.2 Für hauptamtliche Wahlbeamte ist der Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, ansonsten der Monat, in dem sie die jeweilige gesetzliche Altersgrenze gemäß § 35 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes erreichen, maßgeblich. Auf die Übergangsregelung gemäß § 123 des Landesbeamtengesetzes wird verwiesen.

Für die erste Wahlperiode ist zu unterstellen, dass sich der Amtsinhaber der Wiederwahl stellt.

- 3.3 Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mögliche Ansprüche der Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind nicht anzurechnen.

- 3.4 Zeiten gemäß §§ 10 bis 12b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Soll- oder Kannzeiten gemäß den §§ 10 bis 12b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 322) geändert worden ist, können unberücksichtigt bleiben.

- 3.5 Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit)

- 3.5.1 Bei einer absehbar dauerhaften Teilzeitbeschäftigung von Beamten soll für die Zukunft der aktuelle Teilzeitgrad und für die Vergangenheit der bisherige durchschnittliche Beschäftigungsgrad herangezogen werden. Sind die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht verfügbar und nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand bei der Berechnung zu berücksichtigen, können Zeiten der Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten der Vollbeschäftigung behandelt werden.

- 3.5.2 Zeiten einer nicht dauerhaften Teilzeitbeschäftigung (zum Beispiel Elternzeit) sind wie Zeiten der Vollbeschäftigung zu behandeln.

- 3.5.3 Während der Altersteilzeit wird ein Beschäftigungsgrad von 90 Prozent angesetzt.

- 3.6 Familienverhältnisse und Leistungsendalter

Die Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Alter verheiratet zu sein, der bestehende Altersunterschied zum Ehepartner sowie die voraussichtliche Lebensdauer sind den jeweils aktuellen Heubeck-Richttafeln zu entnehmen.

- 3.7 Hinterbliebenenbezüge

Hinterbliebenenbezüge sind mit 60 Prozent des Ruhegehaltes anzusetzen.

3.8 Anwartschaften auf Waisengeld, kindbezogene Versorgungsbestandteile

3.8.1 Anwartschaften auf Waisengeld und kindbezogene Versorgungsbestandteile bleiben außer Betracht.

3.8.2 Ansprüche auf diese Leistungen sind bis zum Endalter 27 Jahre in Ansatz zu bringen.

3.9 Einmal- und Sonderzahlungen

3.9.1 Bei Beamten mit Dienstbezügen und verheirateten Versorgungsberechtigten ist das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

3.9.2 Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben außer Betracht.

3.10 Versorgungsausgleich

Versorgungsrechtliche Folgen eines familienrechtlichen Versorgungsausgleichs sind unbeachtlich.

3.11 Kürzungsbeträge gemäß § 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben außer Betracht.